Gemeinsames Positionspapier zum Verbot privaten Silvesterfeuerwerks in Berlin

Aktionsbündnis aus Berliner Krankenhausgesellschaft, Landesfeuerwehrverband Berlin und Gewerkschaft der Polizei Berlin

Wir fordern ein berlinweites Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerk an Silvester und Neujahr. Unser Ziel ist, dieses Verbot bereits zum Jahreswechsel 2026/2027 wirksam werden zu lassen. Dafür fordern wir eine Länderöffnungsklausel im Sprengstoffrecht. Diese auch vom Berliner Senat erhobene Forderung findet unsere ausdrückliche Unterstützung. Bund und Länder müssen dafür die rechtlichen Voraussetzungen schaffen.

In der Silvesternacht ist nicht nur gefährdet, wer selbst Feuerwerk zündet. Gefährdet sind alle Berlinerinnen und Berliner, die in dieser Nacht auf schnelle Hilfe angewiesen sind: bei einem Herzinfarkt, einem Schlaganfall, einem schweren Sturz oder einem Wohnungsbrand. Hunderte Brände in wenigen Stunden, volle Notaufnahmen und Angriffe auf Einsatzkräfte binden genau die Kräfte, die für andere Notfälle dringend gebraucht werden. Diese vermeidbaren Belastungen zu verringern, ist das Ziel unseres gemeinsamen Engagements.

Warum Berlin die Möglichkeit zum Handeln braucht

Krankenhäuser, Feuerwehr und Polizei erleben die Folgen des Silvesterfeuerwerks aus unterschiedlichen Perspektiven: Wir versorgen Verletzte, löschen Brände und schützen Menschen im öffentlichen Raum. Uns verbindet die Verantwortung für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Sicherheit derjenigen, die in dieser Nacht Hilfe leisten. Seit Jahren zeigt sich dasselbe Bild: Silvester ist für Gefahrenabwehr und Notfallversorgung eine Ausnahmelage, die mit den heute verfügbaren rechtlichen Mitteln nicht zu beherrschen ist.

Berlin braucht deshalb die rechtliche Möglichkeit, privates Silvesterfeuerwerk im gesamten Stadtgebiet zu verbieten. Eine berlinweite Regelung würde über die punktuelle Entlastung einzelner Orte hinausgehen. **Wir fordern: Der Schutz von Menschenleben und die Sicherstellung einer leistungsfähigen Gefahrenabwehr, der Schutz vor übermäßiger Belastung von rettungsdienstlicher Versorgung in den Krankenhäusern muss Vorrang vor dem privaten Abbrennen von Feuerwerk haben.**

Schwerste Verletzungen, auch bei Unbeteiligten und Kindern

Hintergrund der Forderung ist die erhebliche Belastung der Rettungsstellen und der nachgelagerten Versorgungsbereiche zum Jahreswechsel. Allein das BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin behandelte in der Silvesternacht 2025/26 mehr als 30 Schwerstverletzte, darunter acht Kinder. Die Charité zählte in derselben Nacht zwischen 17 Uhr und 6 Uhr insgesamt 41 Feuerwerksverletzte. [1] Einigen Patientinnen und Patienten mussten Finger oder Teile der Hand amputiert werden, andere erlitten Verbrennungen, Gesichts- und Augenverletzungen. Viele tragen die Folgen ein Leben lang.

Betroffen sind nicht nur diejenigen, die selbst zünden. In dicht besiedelten Straßen und in Menschenansammlungen lassen sich Sicherheitsabstände kaum einhalten. In den Tagen nach Silvester behandeln die Berliner Kliniken zudem vor allem Kinder, die Blindgänger aufgehoben haben, mit schweren Hand- und Brandverletzungen.

In den Notaufnahmen treffen zusätzliche Feuerwerksverletzungen auf das ohnehin hohe Notfallaufkommen der Silvesternacht. Aufwendige Behandlungen und Operationen binden Personal und Kapazitäten, die auch für andere akute Erkrankungen und Verletzungen benötigt werden. Die Beschäftigten tragen diese zusätzliche Belastung. Vermeidbare Verletzungen zu verhindern, ist deshalb auch ein Beitrag zur Sicherung der Notfallversorgung.

Landesfeuerwehrverband Berlin: Silvesternacht als Grenzerfahrung

Für viele haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr ist die Silvesternacht seit Jahren eine persönliche Grenzerfahrung. In den letzten drei Silvesternächten fuhr die Berliner Feuerwehr jeweils 643 bis 825 Brandeinsätze und im Schnitt 893 Rettungsdiensteinsätze – innerhalb von nur elf Stunden. [2] Nach Angaben des Landesbranddirektors Prof. Dr. Homrighausen erreichte die Brandhäufigkeit in der Silvesternacht 2025/26 etwa das 45-Fache des normalen Vergleichszeitraums. [3]

Zugleich gefährden Angriffe mit Pyrotechnik diejenigen, die Hilfe leisten, und erschweren ihre Arbeit. In der Silvesternacht 2025/26 wurden in Berlin 35 Polizeikräfte verletzt; zudem wurden 47 Fahrzeuge in Brand gesetzt oder gerieten in Brand. [4]

Die Berliner Bevölkerung trägt die Folgen. Brände und Explosionen gefährden Menschen in ihren Wohnungen, verursachen Sachschäden und können ganze Gebäude vorübergehend unbewohnbar machen. Feuerwehr und Rettungsdienst arbeiten dabei an ihrer Leistungsgrenze. Selbst mit annähernd verdreifachter Personalstärke sind die Einsatzreserven knapp. Zwischen 23:30 und 02:00 Uhr beginnt dann regelmäßig die gefährlichste Zeit des Jahres in Berlin. Hier treffen zahlreiche Brände und medizinische Notfälle gleichzeitig auf begrenzte Einsatzkapazitäten. Damit wird auch die schnelle Hilfe für Menschen ganz real gefährdet, die mit Silvesterfeuerwerk nichts zu tun haben. Die Silvesterlage besteht nicht ausschließlich aus Kleinbränden von Abfallbehältern und Fahrzeugen. Die seit Jahren dokumentierten Keller-, Wohnungs-, Hochhaus- und Parkhausbrände erfordern teils umfangreiche Führungsstrukturen, Innenangriffe unter Atemschutz und Menschenrettungen mit teils hohem Kräfteansatz. Trotz Personalverdreifachung fehlen dann Einsatzkräfte für die schnelle Hilfe beim nächsten Wohnungsbrand. Auf den Straßen als Abschussvorrichtung aufgestellte Glasflaschen, herumschwirrende Raketen, im Umfeld explodierende Böller und Angriffe auf Einsatzkräfte erschweren die Situation zusätzlich.

Kugelbomben verschärfen die Gefahrenlage weiter. Diese illegale, besonders sprengkräftige Pyrotechnik kann schwere Gebäudeschäden und lebensgefährliche Verletzungen verursachen. In der Silvesternacht 2024/2025 waren in Berlin-Schöneberg nach einer mutmaßlichen Kugelbombenexplosion 36 Wohnungen zeitweise nicht nutzbar. [5] In Tegel führte die Explosion einer Kugelbombe zu acht verletzten Personen, darunter mehrere Kinder. [6] Der Einsatz dieser Sprengmittel erfolgt im Schutz der allgemeinen Böllerei der Silvesternacht, wo eine funkelnde Zündschnur nicht mehr auffällt.

Berliner Krankenhausgesellschaft

LANDES-FEUERWEHRVERBAND BERLIN seit 1957

Gewerkschaft der Polizei Berlin

Unsere Forderungen an Politik und Verwaltung

1. Länderöffnungsklausel schaffen und landesweites Verbot ermöglichen

Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung des Berliner Senats nach einer Länderöffnungsklausel im Sprengstoffrecht. Diese wurde von der Berliner Innensenatorin Iris Spranger bereits mehrfach auf Ebene der Innenministerkonferenz eingebracht. Die Länderöffnungsklausel ermöglicht den Bundesländern, landesweite Verbote des privaten Silvesterfeuerwerks zu erlassen und gegebenenfalls räumlich begrenzte, gesicherte Pyroerlaubnisbereiche vorzusehen.

Wir unterstützen den Berliner Senat darin, dieses Anliegen unverzüglich über den Bundesrat voranzutreiben und gemeinsam mit Bund und Ländern eine tragfähige Regelung zu erreichen. Wir fordern die Bundesregierung und alle Bundesländer auf, die Einführung einer entsprechenden Länderöffnungsklausel zu unterstützen. Eine bloße Erweiterung einzelner Verbotszonen reicht für das gemeinsame Ziel nicht aus. [7]

Berlin soll die neue Befugnis nach ihrem Inkrafttreten nutzen. Unsere Forderung umfasst das private Abbrennen von Böllern, Raketen, Batterien und sonstigem Silvesterfeuerwerk. Professionell verantwortete Veranstaltungen sind gesondert zu regeln; bevorzugt werden sollen Angebote ohne Pyrotechnik. Der genaue Geltungsbereich muss im Rechtstext eindeutig bestimmt werden.

2. Bis dahin: den eingeschlagenen Weg fortführen

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit allen Beteiligten ein umfassendes Maßnahmenpaket erarbeitet und umgesetzt, von der Prävention über einsatztaktische Maßnahmen bis zur Intervention und Strafverfolgung, gestützt auf eine eigens entwickelte interdisziplinäre Regionalanalyse. Das erkennen wir ausdrücklich an. Diese Arbeit zeigt aber auch: Die Möglichkeiten des Landesrechts sind ausgeschöpft. Weitergehende Verbotszonen lassen sich auf Grundlage des ASOG Berlin nicht begründen. Diese Grenze kann nur eine Änderung des Sprengstoffrechts überwinden, das in der Verantwortung des Bundes liegt.

Für den Fall, dass das umfassende Verbot zum Jahreswechsel 2026/27 noch nicht wirksam werden kann, fordern wir:

- Zeitliche Einschränkungen: In allen Bezirken sollen die zuständigen Behörden nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. Sprengstoffverordnung das Abbrennen von F2-Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung am 31. Dezember 2026 vor 23 Uhr und am 1. Januar 2027 nach 1 Uhr untersagen. Ziel ist eine möglichst flächendeckende Regelung. Ihre räumliche Reichweite ist anhand der gesetzlichen Voraussetzung dicht besiedelter Gemeinden oder Gemeindeteile zu begründen. Diese Vorschrift erfasst nicht pauschal Raketen und Batterien. [8]
- Schutz sensibler Einrichtungen: Das bestehende Abbrennverbot in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nach § 23 Absatz 1 der 1. Sprengstoffverordnung muss verständlich kommuniziert und konsequent durchgesetzt werden. [9]

3. Umsetzung und Prävention verbindlich organisieren

Senat, Bezirke und Polizei müssen Zuständigkeiten, Kontrollen und die Information der Bevölkerung frühzeitig abstimmen. Dazu gehören verständliche Karten, mehrsprachige Hinweise, eine konsequente Bekämpfung illegaler Pyrotechnik und die Verfolgung von Angriffen auf Einsatzkräfte. Wir fordern den Senat auf, bis Ende November einen öffentlich nachvollziehbaren Umsetzungsstand für Silvester 2026/2027 vorzulegen. Nach dem Jahreswechsel sollen Verletzungen, Angriffe und Einsatzbelastungen nach einheitlichen Kriterien ausgewertet werden.

Quellen und Nachweise

[1] Anfrage bei den Pressestellen von BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (ukb) und Charité am 20.10.2026

[2] Angaben der Pressestelle des Landesfeuerwehrverbands Berlin, am 01.11.2026

[3] Abgeordnetenhaus Berlin, Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, Inhaltsprotokoll der Sitzung vom 9. Februar 2026, Seite 24. https://www.parlament-berlin.de/ados/19/InnSichO/protokoll/iso19-066-ip.pdf

[4] Polizei Berlin, Mitteilung vom 1. Januar 2026 zu Bilanz der polizeilichen Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026. https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2026/pressemitteilung.1629630.php

[5] Berliner Zeitung: Nach Schöneberger Kugelbombe: Knapp 100.000 Euro – allein für Fenster https://www.berliner-zeitung.de/article/nach-schoeneberger-kugelbombe-knapp-100000-euro-allein-fuer-fenster-2287355

[6] Polizei Berlin, Mitteilung vom 1. Januar 2025 zu Bilanz zum Jahreswechsel 2024/2025. https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2025/pressemitteilung.1517844.php

[7] Polizei Berlin, Mitteilung vom 23. Dezember 2025 zu Pyrotechnikverbotsbereichen. https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2025/pressemitteilung.1628885.php

[8] Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), § 24 Absatz 2. Abruf am 15. Oktober 2026. https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__24.html

[9] Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), § 23 Absatz 1. Abruf am 15. Oktober 2026. https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html

Impressum

Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.
Hallerstraße 6
10587 Berlin

Telefon: +49 (0)30 330996-0
E-Mail: mail@bkgev.de
Internet: www.bkgev.de